

vorgesehenen Gewinne und Amortisationen nicht erwirtschaftet worden sind, ist der Fehlbetrag zunächst den Umverteilungskonten zu entnehmen. Die so ausgereichten Mittel sind wie Vorschüsse für außerplanmäßige Verluste zu behandeln[^]

(4) Aus den Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten 1956 können bis zum 31. Januar 1957 auf die betrieblichen Sonderkonten „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ übertragen und zur Beendigung der bestätigten Maßnahmen verwendet werden:

- a) die aus betrieblichen Investitionsplänen 1956 mit einem Wertumfang bis zu 20,0 TDM nicht in Anspruch genommenen Mittel, sofern die Überhänge nicht mehr als 5000,— DM betragen;
- b) aus allen sonstigen Investitionsplänen 1956 die Mittel für die Finanzierung der materiellen Überhänge, wenn diese nicht mehr als 5000,— DM betragen. Hierbei sind die Überhänge aus den zusammengefaßten Investitionsplänen für Hauptanlagen und aus den zusammengefaßten Investitionsplänen für Nebenanlagen getrennt zu behandeln.

(5) Die Bankinstitute sind verpflichtet,

- a) am 1. Februar 1957 die am 31. Januar 1957 auf den betrieblichen Sonderbankkonten Investitionen und DIB-Sonderkonten 1956 vorhandenen Guthaben auf die jeweiligen Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten 1956 der übergeordneten Verwaltungen und
- b) am 6. Februar 1957 die am 5. Februar 1957 auf den Umverteilungskonten 1956 der nachgeordneten, mit Umverteilungsaufgaben betrauten Stellen vorhandenen Guthaben auf die Umverteilungskonten 1956 der Hauptverwaltungen

zu überweisen.

(6) Die nach Eingang der Beträge gemäß Abs. 5 auf den Umverteilungs- bzw. Verteilungskonten 1956 der Hauptverwaltungen bzw. der Räte der Bezirke und Kreise vorhandenen Guthaben werden nach dem 10. Februar 1957 von der Deutschen Investitionsbank dem Haushalt der Republik zur Verfügung gestellt.

§ 4

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger per 31. Dezember 1956 hat nach den „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1956“ zu erfolgen.

(2) Für alle betrieblichen Investitionspläne 1956, die am 31. Dezember 1956 nicht voll abgerechnet sind, ist am 5. Februar 1957 eine zusätzliche INV-Abrechnung mit Stichtag 31. Januar 1957 vorzunehmen. Diese INV-Abrechnungsfomulare sind mittels Farbstift mit einem „E“ (Endabrechnung) zu markieren und ebenfalls an die im Verteiler der „Erläuterungen zur Abrechnung des Investitionsplanes 1956“ vorgesehenen Stellen zu übersenden.*

(3) Die INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1956 und per 31. Januar 1957 müssen mit den Kontoauszügen der zuständigen Bank abgestimmt sein.

(4) Im Abschnitt B Spalte 2 „Insgesamt“ ist in Klammern die um die beauftragte Investitionskostenreduzierung gekürzte Plansumme zusätzlich einzusetzen.

(5) Soweit in den betrieblichen Investitionsplänen 1956 innerhalb der Sonderposition „Neue Technik“ außer Grundmitteln auch Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen und Modelle enthalten sind, müssen die Abschreibungen hierfür entsprechend dem Produktionsausstoß verrechnet und an die zuständigen Filialen der Deutschen

Investitionsbank abgeführt werden. Die Investitionsträger haben den Wert dieser Gegenstände im Teil „G“ der INV-Abrechnung mit der Bezeichnung anzugeben:

„Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen und Modelle = DM*“

Die Angaben haben zu erfolgen:

- a) für die per 31. Dezember 1956 abgerechneten Vorhaben auf den INV-Abrechnungen per 31. Dezember 1956;
- b) bei Abrechnung von finanziellen Überhängen auf den INV-Abrechnungen per 31. Januar 1957;
- c) für die vor dem 31. Dezember 1956 voll abgerechneten Vorhaben durch besondere, formlose Benachrichtigung der Investitionsträger an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank.

Bis zum 28. Februar 1957 ist der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank ein Rückzahlungsplan einzureichen, der die Tilgung in zwei Jahren, in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Hauptverwaltungen bis zu fünf Jahren vorsieht.

§ 5

Abrechnung des Investitionsplanes 1956

Die Gesamtabrechnungen der Investitionen 1956 der einzelnen Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke haben bis zum 15. März 1957 nach den Anlagen 1 und 2 an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Geldumlauf und Kredite — zu erfolgen.

§ 6

Kontenführung 1957

(1) Die Finanzierung der regulären betrieblichen Investitionspläne 1957 und der Überhangsaufgaben erfolgt aus Sonderbankkonten Investitionen 1957.

(2) Die Sonderbankkonten Investitionen 1957 werden ausschließlich bei der Deutschen Notenbank geführt. Diese Sonderbankkonten sind nach Weisung der für den Investitionsträger zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank oder der örtlichen Niederlassung der Deutschen Notenbank nur bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank einzurichten, die für eine konzentrierte Führung dieser Konten ausdrücklich bestimmt sind.

(3) Für jeden Investitionsträger sind mehrere Sonderbankkonten Investitionen 1957 zu führen, wenn die betrieblichen Investitionspläne 1957 von verschiedenen Planträgern ausgestellt werden sowie, wenn mit der Deutschen Investitionsbank für bestimmte Objekte die Einrichtung weiterer Sonderbankkonten vereinbart wird.

(4) Die Eröffnung der Sonderbankkonten Investitionen 1957 hat auf Antrag der Investitionsträger bei Beginn der eigenen planmäßigen Zuführungen oder bei Erhalt der Limiterteilung zu erfolgen j

§ 7

Finanzierung im I. Quartal 1957

(1) Die Hauptverwaltungen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die zentralen Haushaltsorganisationen, die zentralen Institute sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben den in ihren Bereichen auftretenden Mittelbedarf für Investitionen 1957 an Haushaltszuschüssen durch Einreichung von Kassenplänen der einzelplanbewirtschaftenden Stellen an das für sie zuständige Finanzorgan zu beantragen.

(2) Die Bereitstellung der Haushaltszuschüsse erfolgt über die jeweiligen Einzelpläne. Die Wirtschaftsministerien richten hierfür je Hauptverwaltung, sofern diese als Planträger verantwortlich sind, ein Haushalts-